

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

30.10.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	22.09.2023
Aktenzeichen:	1-55500-02-22 KrRe.	Vorlage Nr.	1-0508/23/22-028

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Lissendorf für das Jahr 2024 ist als Anlage beige-fügt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planentwurf aufgrund des Forsteinrichtungsstichtages 01.10.2022 in der Nachhaltssicht Holz kein summarischer Vergleich (Diagramm) möglich ist.
Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 61.911 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (68.525 €) dennoch ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Lissendorf dar.

Anlage(n):

FA16_06_Lissendorf FWP 2024

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	117 GDE Lissendorf

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:47:01
Planversion: A-Plan 19.07.2023

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	3.337	0	100.890	
Verkauf	3.140	225.301	0	
Ergebnis Holz		225.301	100.890	124.411
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			11.200	-11.200
Waldpflege			11.400	-11.400
Waldschutz gegen Wild			8.450	-8.450
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			700	-700
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			4.800	-4.800
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb			2.000	-2.000
Waldkalkung				
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		0	38.550	-38.550
Ergebnis Forstbetrieb variabel		225.301	139.440	85.861
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		4.400	28.350	-23.950
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		4.400	28.350	-23.950
Betriebsergebnis nach LWaldG		229.701	167.790	61.911

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-20 €
--	-------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:00:24

(Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)

Forsteinrichtungsdaten
Hiebsatz pro Jahr
Holzboden (HoBo)
Hiebsatz pro Hektar HoBo

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf
Besteuerungsart	regelbesteuert

3.048 fm
362,1 ha
8,4 fm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Holz								
Produktion	3.337		100.890	-100.890	-30,2	-80.940	-54.816	
Verkauf	3.140	225.301		225.301	71,8	206.715	160.035	
Ergebnis Holz		225.301	100.890	124.411		125.775	105.219	
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	9,2				343,6			
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								
Waldbegründung			11.200	-11.200	-3,6	-17.600	-6.239	
Waldpflege			11.400	-11.400	-3,6	-1.000	-5.345	
Waldschutz gegen Wild			8.450	-8.450	-2,7	-7.300	-13.195	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			700	-700	-0,2	-500	-697	
Naturschutz und Landschaftspflege					-1,9			
Erholung und Walderleben								
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Belegung in Eigentregie)			4.800	-4.800	-1,5		-56.119	
Wegeunterhalt								
Leistungen für Dritte								
Fördermittel (Forstbetrieb)			2.000	-2.000	-0,6	-5.000	13.870	
Übriges							-1.421	
Waldkalkung								
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			38.550	-38.550	-12,3	-31.400	-69.147	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		225.301	139.440	85.861	27,3	94.375	36.072	
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune		4.400	28.350	-23.950	-7,6	-25.850	-23.070	
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune		4.400	28.350	-23.950	-7,6	-25.850	-23.070	
Betriebsergebnis nach LWaldG		229.701	167.790	61.911	19,7	68.525	13.003	

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:00:24

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)			
Hiebsatz pro Jahr	3.048	fm	
Holzboden (HoBo)	362,1	ha	
Hiebsatz pro Hektar HoBo	8,4	fm / ha	

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

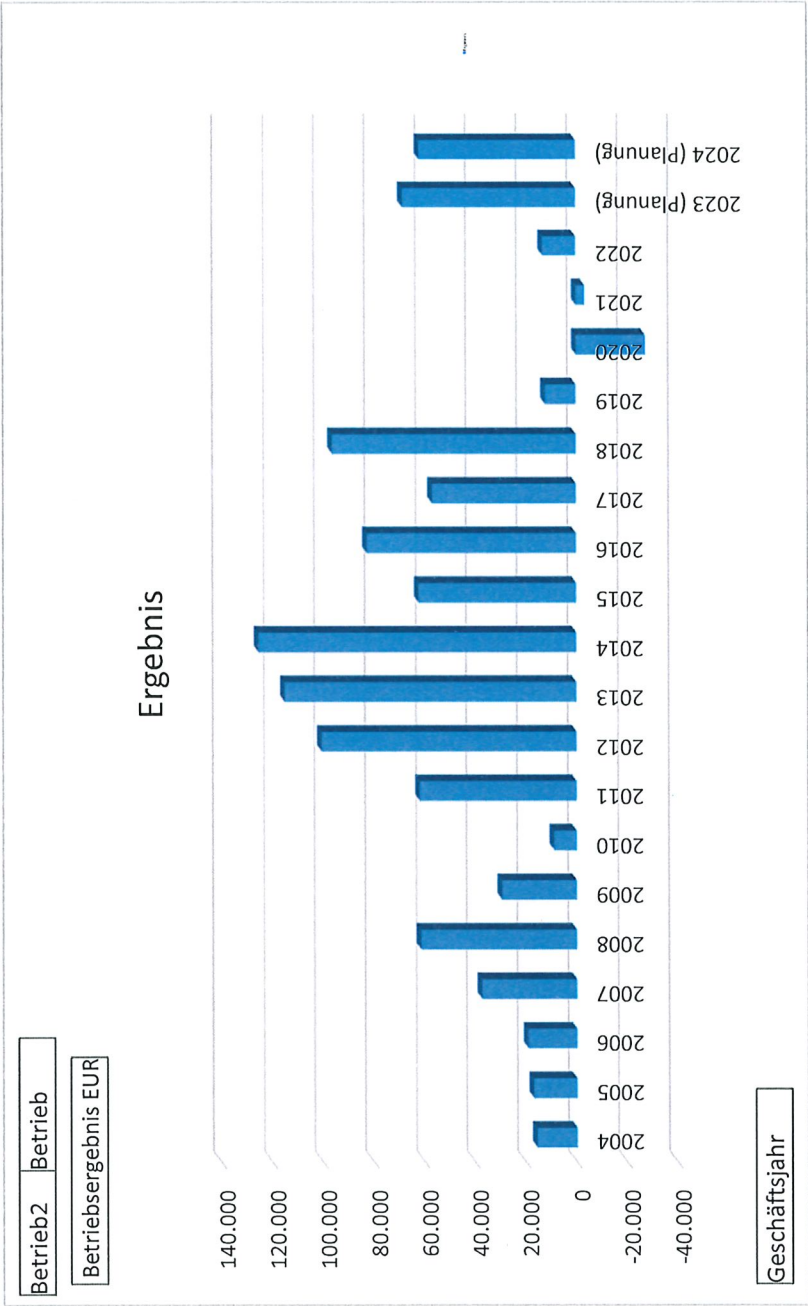
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	95	533	13	2.231	40	76	60	0	3.048
Summe IST	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durchschnitt IST/GJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Planung 2023	35	504	61	2.153	0	0	0	0	2.753
Planung 2024	58	918	0	2.361	0	0	0	0	3.337

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Lissendorf

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	15.723
2005	17.102
2006	19.179
2007	37.383
2008	61.530
2009	29.388
2010	8.879
2011	61.954
2012	100.485
2013	114.985
2014	125.351
2015	62.260
2016	82.578
2017	56.836
2018	96.193
2019	12.080
2020	-27.459
2021	-3.494
2022	13.003
2023 (Planung)	68.525
2024 (Planung)	61.911
Gesamtergebnis	1.014.391



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Lissendorf

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk Eigenjagdbezirk, Hünemeyer		4.400,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		4.400,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	5.000,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	2.600,00
Waldbrandversicherung	56419000	350,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	18.500,00
Kosten für Wildschadensaufnahme	52920000	500,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	1.300,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		28.350,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:00:24

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	117 GDE Lissendorf
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	4.400	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		28.350
			524700	Sonstige Verbrauchsmittel		1.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55510 Ergebnis					4.400	30.350
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	225.301	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		825
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		89.565
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		10.500
55511 Ergebnis					225.301	100.890
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		200
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		500
55513 Ergebnis					0	700
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		3.150
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		7.600
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		20.300
55519 Ergebnis					0	31.050
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		3.800
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.000
55522 Ergebnis					0	4.800
Gesamtergebnis					229.701	167.790

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	01.09.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-0461/23/22-027

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab 01.01.2024

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Lissendorf erhebt seit dem 01.01.1999 die Zweitwohnungssteuer. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf vom 18.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2011 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Zusätzlich soll der Steuersatz von 12 Prozent auf 15 Prozent erhöht werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 1999/2005/2012 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

In § 5 Absatz 4 der Neufassung wird die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese Regelung wird auch bei der Erhebung der Grundsteuern bereits angewandt und führt dazu, dass der Aufwand für den jährlichen Versand der Steuerbescheide entfällt.

Um einen genehmigungsfähigen Haushalt 2023 verabschieden zu können, wurde die Ortsgemeinde Lissendorf von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen festzulegen. Diese Konsolidierungsmaßnahmen hat die Ortsgemeinde Lissendorf in der Sitzung am 27.02.2023 beschlossen. U. a. forderte die Aufsichtsbehörde eine Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung ab dem Jahr 2024. Der Steuersatz laut § 4 Zweitwohnungssteuersatzung in der derzeit gültigen Fassung soll von 12 Prozent des jährlichen Mietaufwandes auf 15 Prozent erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 mit einem Steuersatz von 15 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes von 12 Prozent auf 15 Prozent ist eine Steigerung der Erträge bei gleichbleibender Anzahl von Zweitwohnungssteuerfällen von 48.000,00 Euro auf ca. 60.000,00 Euro zu erwarten.

Anlage(n):

Entwurf Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der OG Lissendorf ab 01.01.24 mit 15 Prozent Termin_ Sitzung 30.10.2023 (PDF)

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Lissendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 30.10.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lissendorf in seiner Sitzung am 30.10.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Lissendorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Lissendorf eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltniete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltniete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltniete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 15 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Lissendorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Lissendorf befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 30.10.2023 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2011 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Lissendorf, den 30.10.2023

.....

Rudolf Mathey

Ortsbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.10.2023
Aktenzeichen:	54113-220-03-2020	Vorlage Nr.	2-0526/23/22-030

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschluss über das Absehen der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für das Jahr 2020 in Lissendorf

Sachverhalt:

Im Kalenderjahr 2020 wurden für Straßenausbaumaßnahmen lediglich folgende Ingenieurkosten aus der Schlussrechnung der Firma Linscheidt Ingenieure GmbH kassenwirksam verausgabt:

Römerstraße, Im Langenbaar	8.416,14 €
Somit Gesamtaufwand 2020	8.416,14 €
Abzug Gemeindeanteil 30 %	2.524,84 €
Somit umzulegender Aufwand	5.891,30 €

Bei einer beitragspflichtigen Fläche von rd. 1.012.367 m² würde sich ein Beitragssatz je m² gewichtete Fläche von 0,00582 € ergeben.

Ein Grundstück mit einer gewichteten Fläche von 859,11 m² hätte somit einen Beitrag in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Aus Kostengründen werden in der Verbandsgemeinde Gerolstein Beitragsbescheide nur noch über einem zu zahlenden Beitrag von mehr als 5,00 € versandt. Bei einer Beitragsabrechnung für das Jahr 2020 würden rund ein Drittel der beitragspflichtigen Grundstücke unter die 5,00 € - Grenze fallen und könnten somit nicht veranlagt werden. Die Summe der Kleinbeträge könnte also ebenfalls nicht vereinnahmt werden.

Die Ortsgemeinde Lissendorf hat in der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016 (**Ausbaubeitragssatzung**) in § 1 Abs. 5 folgende Festsetzung getroffen:

„Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.“

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, dass in Anwendung des § 1 Abs. 5 Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf von einer Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für das Jahr 2020 abgesehen wird.

Auch wenn die Nicht-Erhebung der Ausbaubeiträge für das Jahr 2020 bereits durch die Ausbaubeitragssatzung abgedeckt ist, ist dies kein Geschäft der laufenden Verwaltung, Darüber hinaus sind Finanzmittel der Ortsgemeinde Lissendorf betroffen, so dass hier zusätzlich ein Beschluss erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf beschließt, dass von der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags 2020 für den Ausbau der Verkehrsanlagen Römerstraße und Im Langenbaar gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2016 (Ausbaubeitragssatzung) abgesehen wird.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Bitte die rechtlichen Vorgaben zu Ausschlussgründen beachten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen.

SITZUNGSVORLAGE

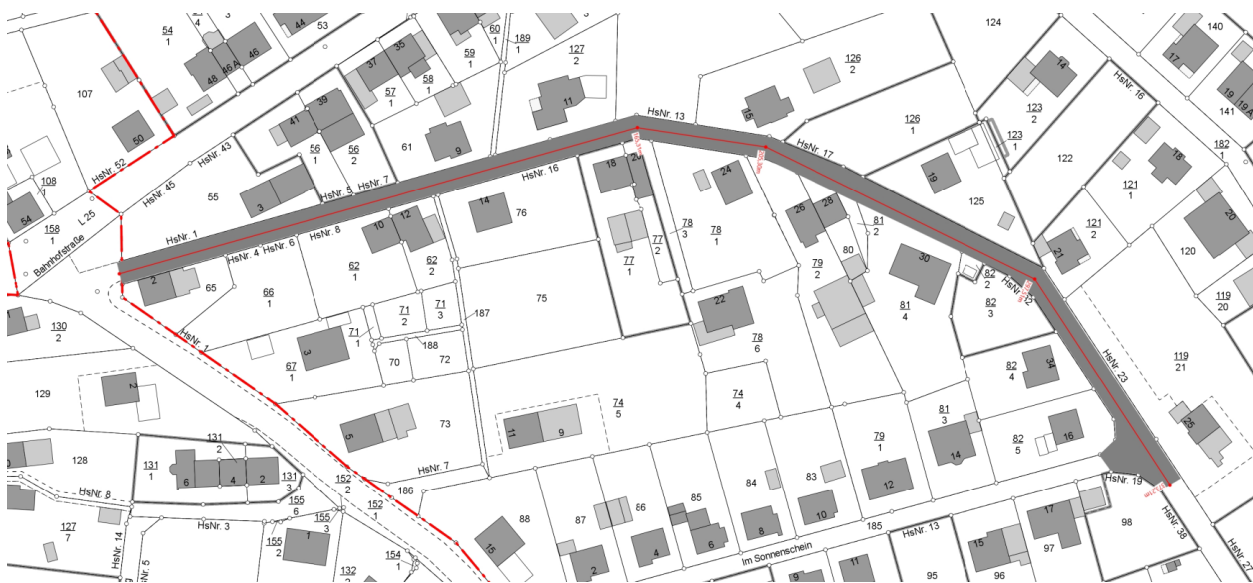
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.10.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0517/23/22-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	30.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausbau der Wiesentalstraße - Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 hat der Ortsgemeinderat bereits beschlossen die Wiesentalstraße zu erneuern. Die Straße wurde von der Einmündung „Oberbettinger Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Im Sonnenschein“ erstmalig in den 60er Jahren hergestellt. In diesem Bereich ist die vorhandene Fahrbahndecke, die beidseitigen Rinnen und teilweise der Gehweg in einem schlechten Zustand. Auch seitens der VG-Werke besteht Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf an den Kanal- und Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen. Seitens der Verwaltung wird daher ein Vollausbau der Straße vorgeschlagen. Der weitere Verlauf der Straße bis zur Straße „Am Pool“ wurde in den 90er Jahren erstmalig hergestellt und bedarf keiner Erneuerung. Im Zuge der Baumaßnahme soll auch der Ausbau des Glasfaserleitungsnetzes vorgesehen werden. Für den zu erneuernden Abschnitt wurden für den Straßenbau Baukosten in Höhe von 690.000,- € (brutto) geschätzt.



Ausbaubereich Wiesentalstraße

Zur Auftragsvergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-9 nach HOAI wurden für die Leistungen des Straßenbaus sowie für die VG-Werke die Leistungen in den Bereichen Kanal und Wasser bei vier Ingenieurbüros angefragt. Zum Abgabetermin am 09.10.2023 wurden drei Angebote abgegeben. Ein Ingenieurbüro hat kein Angebot abgegeben. Die anteiligen Kosten für die Ingenieurleistungen des Straßenbaus betragen:

Bieter 1:	68.098,30 € brutto
Bieter 2:	79.136,01 € brutto
Bieter 3:	83.648,80 € brutto

Günstigster Bieter für die Ingenieurleistungen des Straßenbaus als auch für die gesamten Leistungen (einschl. Leistungen für die VG-Werke) ist die MR Ingenieurgesellschaft GmbH, Bergstraße 2, 53894 Mechernich.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinde beschließt die Wiesentalstraße zu erneuern und beauftragt die mindestbietende MR Ingenieurgesellschaft GmbH, Bergstraße 2, 53894 Mechernich zunächst mit den Leistungsphasen 1-4 (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung) in Höhe von 27.152,42 € (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde Lissendorf wurden Planungskosten in Höhe von 35.000,- € eingestellt.